

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

(hauptamtliche Bürgermeisterwahl oder Landratswahl)

Familiename, Vorname
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

ist nach den heute vorliegenden Erkenntnissen zur

- hauptamtlichen Bürgermeisterwahl
- Landratswahl

am	Datum	<input type="checkbox"/> in der Gemeinde <input type="checkbox"/> im Landkreis	Name
-----------	-------	---	------

nicht nach § 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern von der Wählbarkeit ausgeschlossen, hat das 18. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr (im Fall der Wiederwahl das 64. Lebensjahr) noch nicht vollendet.

§ 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

"Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen."

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde